

418. Schweizerbürgerrecht (Entlassung). A. Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, in Bern, übermittelt am 4. Januar 1939 das Gesuch des Max Hoffmann, von Zürich, geboren 1905, wohnhaft in Lethbridge, Kanada, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Bescheinigung des Departements des Staatssekretariates von Kanada in Ottawa vom 19. Dezember 1938 ist dem Gesuchsteller die Einbürgerung in Kanada zugesichert, sobald er sich über die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen kann.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Max Hoffmann, von Zürich, ledig, geboren in Kappel a. A. am 11. Februar 1905, wohnhaft in Lethbridge, Alta, Kanada, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 7 und der Gebühr von Fr. 2 für den Familienschein, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das schweizerische Generalkonsulat in Montreal durch Vermittlung der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, in Bern, mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Hoffmann auszuhändigen, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten einzufordern und an die Staatskanzlei, in Zürich, abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.